

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden in Teil 2 Abschnitt 2 die Gebührentatbestände, die sich aus dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ergeben, dahingehend angepasst, dass die Gebühr der Bewilligung der Änderungen der Veranlagungsbestimmungen (Z 18) an die entsprechende Gebühr für die Bewilligung von Fondsbestimmungen nach dem Investmentfondsgesetz 2011 angepasst und eine Gebühr für die Bewilligung der Verfügung über ein als Daueranlage gewidmetes Wertpapier eingeführt (Z 19a) wird:

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 4:

Die Überschrift der Z 17 bis 19a sowie die in diesen Ziffern enthaltenen Verweise auf das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, dessen Titel mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 102/2007 auf Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) geändert wurde, werden entsprechend angepasst.

Zu Z 3:

Die Bewilligung der Änderungen der Veranlagungsbestimmungen nach § 29 Abs. 1 BMSVG entspricht hinsichtlich des Arbeitsaufwands für die FMA der Bewilligung der Änderungen der Fondsbestimmungen gemäß § 53 Abs. 4 InvFG 2011. Mit Inkrafttreten des Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 77/2011) wurde diese Gebühr mit der Verordnung BGBl. II Nr. 273/2011 auf 220 Euro leicht angehoben. Eine entsprechende Anpassung der Gebühr in Z 18 für die Bewilligung der Änderungen der Veranlagungsbestimmungen gemäß BMSVG ist daher sachgerecht.

Zu Z 5:

Der Aufwand der FMA für eine Bewilligung der Verfügung über ein als Daueranlage gewidmetes Wertpapier im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG ist direkt mit der sehr ähnlichen Bewilligung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG vergleichbar. Letztere wird gemäß Z 71 der vorliegenden Verordnung mit 300 EUR vergebührt, sodass die nunmehr vorgesehene Gebühr in gleicher Höhe in Z 19a sachgerecht scheint.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.